



Vorentwurf

Bundesgesetz über den Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds-Gesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates vom ...²,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

*Minderheit (Stark)
Nichteintreten*

Art. 1 Horizon-Fonds

¹ Der Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

² Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005⁴ und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990⁵ über Finanzhilfen und Abgeltungen sind subsidiär anwendbar.

Art. 2 Zweck

Der Horizon-Fonds dient, solange die Schweiz kein Abkommen mit der EU über die Beteiligung am Horizon-Paket 2021–2027, bestehend aus den Programmen Horizon

SR

- 1 SR **101**
- 2 BBl **2023** ...
- 3 BBl **2023** ...
- 4 SR **611.0**
- 5 SR **616.1**

Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER abgeschlossen hat:

- a. der Förderung der internationalen Forschungs- und Innovationszusammenarbeit;
- b. der Förderung der Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz.

Art. 3 Fondsrechnung

¹ Die Fondsrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.

² Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

- a. als Ertrag die nicht beanspruchten Mittel für EU-Pflichtbeiträge an das Horizon-Paket 2021–2027 gemäss dem jeweils bewilligten Voranschlag bis zum Zeitpunkt der Assoziierung und die im Voranschlag eingestellten Mittel für Übergangsmassnahmen,
- b. als Aufwand die Mittel, die dem Horizon-Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Exzellenz in Forschung und Innovation entnommen wurden.

³ Die Bilanz umfasst alle Aktiven, alle Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital.

Art. 4 Entnahmen

¹ Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Horizon-Fonds jährlich entnommen werden.

² Die Entnahmen werden für die Finanzierung der folgenden Zwecke verwendet:

- a. projektweise Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027;
- b. Vorhaben, Projekte und Programme der Forschungsförderungsinstitutionen und Innosuisse, die sich an den Ausschreibungen des Horizon-Pakets 2021-2027 orientieren;
- c. Vorhaben, Projekte und Programme nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁶ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), die die internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit fördern;
- d. Vorhaben, Projekte und Programme nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} FIFG, die die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich fördern;
- e. Beiträge nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben c – f FIFG.

³ Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der Entnahmen, wobei die Entnahmen zum überwiegenden Teil für die kompetitive Forschungsförderung zu verwenden sind. Es

⁶ SR 420.1

kann diese Aufgabe an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation übertragen. Die Forschungsorgane sind vor der Verabschiedung der Prioritätenordnung anzuhören, soweit sie betroffen sind.

Art. 5 Verpflichtungskredit

¹ Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung für die Geltungsdauer dieses Gesetzes einen Verpflichtungskredit für die Entnahmen nach Artikel 4.

² Die Bewilligung, Freigabe und Auszahlung der Mittel richtet sich nach Artikel 37 FIGG.

Art. 6 Verschuldungsverbot

Der Horizon-Fonds darf sich nicht verschulden.

Art. 7 Übernahme von Verpflichtungen

Der Fonds übernimmt die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingegangenen Verpflichtungen für Übergangsmassnahmen zum Horizon-Paket 2021-2027.

Art. 8 Genehmigung der Rechnung und Finanzplan

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Fondsrechnung jährlich zur Genehmigung.

² Er erstellt für den Horizon-Fonds einen Finanzplan. Er unterbreitet der Bundesversammlung den Finanzplan zusammen mit dem Entwurf für den Voranschlag des Bundes zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Auflösung des Horizon-Fonds

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Auflösung des Horizon-Fonds. Dabei ist sicherzustellen, dass alle während der Laufzeit dieses Gesetzes verpflichteten Vorhaben, Projekte und Programme gemäss Artikel 4 bis zu deren Ende finanziert werden.

² Mittel, die bis zum Ausserkrafttreten des Gesetzes nicht verpflichtet wurden, fliessen bei der Auflösung des Horizon-Fonds zurück in den Bundeshaushalt.

Art. 10 Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷ über die Förderung der Forschung und der Innovation wird wie folgt geändert:

⁷ SR 420.1

Art. 28 Abs. 2 Bst. b^{bis}

² Er kann im Rahmen der übergeordneten Ziele der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz fördern:

b^{bis}. die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich;

Art. 29 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und folgende Massnahmen vorsehen:

b^{bis}. Beiträge an Hochschulforschungsstätten für Vorhaben und Programme, die die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich fördern; dabei macht der Bundesrat seine Leistungen von der Voraussetzung abhängig, dass die begünstigten Hochschulforschungsstätten im Interesse der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz angemessene Eigenleistungen erbringen und die Vorhaben und Programme langfristig sichern;

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zwei Jahre nach einer Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket 2021–2027 bestehend aus den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027.

Minderheit (Stark, Germann)

Art. 11 Abs. 1

¹ *Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).*